

RS OGH 2018/10/16 11Os82/18w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2018

Norm

StPO §55

StPO §473

Rechtssatz

Auch im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge müssen gemäß § 473 Abs 1 erster Satz iVm§ 222 Abs 1 StPO die Erfordernisse des § 55 Abs 1 StPO erfüllen, um im Fall ihrer Ablehnung eine aus Art 6 MRK ableitbare Begründungspflicht des Berufungsgerichts (zwar nicht in Form einer Entscheidung im Rahmen der Berufungsverhandlung, jedoch) im Berufungsurteil auszulösen.

Ein Antrag ist ein deutlich und bestimmt formuliertes Begehren.

Entscheidungstexte

- 11 Os 82/18w
Entscheidungstext OGH 16.10.2018 11 Os 82/18w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132297

Im RIS seit

06.12.2018

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at